

## Straßenbeleuchtung in der HOAI 1996 und der HOAI 2009

# Beleuchtung als anrechenbare Kosten

War die Planung der Beleuchtung einer Verkehrsanlage in der HOAI 1996 im Teil VII für den Objektplaner nicht anrechenbar noch als Fachplanung erfasst, sind die zugehörigen Kosten in der HOAI 2009 zu den anrechenbaren Kosten der Objektplanung der Verkehrsanlage hinzuzurechnen. Unterm Strich bedeutet dies ein Mehrhonorar für den Objektplaner. Damit wollte der Verordnungsgeber dem zunehmend hohen Koordinations- und Integrationsaufwand für solche Leistungen mit einer zusätzlichen Honorarerhöhung gerecht werden. Die Honorare für die Fachplanung der Beleuchtung sind jetzt neu in der HOAI 2009 verordnet!

### **Anfragen:**

Anfrage 1: Ein Planer plant eine Verkehrsanlage, die zugehörige Beleuchtung wird von ihm koordiniert und integriert, die Fachplanung wird von einem getrennten Beleuchtungsplaner erbracht. Er will nun wissen, ob die Kosten der Beleuchtung auch bei ihm zu den anrechenbaren Kosten zählen.

Anfrage 2: Ein Auftraggeber will sowohl die Planung einer Verkehrsanlage, als auch die Planung der zugehörigen Beleuchtung an einen Planer vergeben. Er will nun wissen, wie sich das Honorar ermittelt.

#### GHV:

Im ersten Fall wird der GHV auf Nachfrage mitgeteilt, dass der Vertrag vor 18.08.2009 geschlossen wurde. Somit zählt für diesen Vertrag die HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.1991 (BGBI. I S 533), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBI. I S. 2992) (vereinfacht HOAI 1996 bezeichnet). Zunächst ist zu prüfen, ob die Straßenbeleuchtung über § 52 Abs. 4 HOAI 1996 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 HOAI 1996 zu den anrechenbaren Kosten zu zählen ist. Hierzu hat der BGH in einer Entscheidung vom 30.09.2004 - VII ZR 192/03 bei der Planung einer Autobahn mit Fernmeldeanlagen entschieden, dass diese Technischen Anlagen unter sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 4 HOAI 1996 auch dann zu den anrechenbaren Kosten zählen, wenn diese nicht geplant, sondern nur koordiniert und integriert

wurden. Man müsse, so der BGH, auch bei Verkehrsanlagen prüfen, in wie weit die Kostengruppen 3.2 bis 3.4, "sinngemäß" anzuwenden sind. Der Bezug zu den Kostengruppen 3.2 bis 3.4 der DIN 276 aus dem Jahr 1981 ergibt sich daraus, dass die HOAI 1996 in § 10 Abs. 2 HOAI 1996 auf diese verweist. Die Beleuchtung ist der Kostengruppe 4.5 der DIN 276 von 1981 zuzuordnen, nicht der Kostengruppe 3.2 bis 3.4, und gehört damit unter sinngemäßer Auslegung nicht zu den anrechenbaren Kosten nach § 52 Abs. 3 HOAI 1996 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 HOAI 1996. Weiter ist zu prüfen, ob eine Anrechnung über den § 52 Abs. 7 Nr. 6 HOAI 1996 möglich wäre. Durch die doppelte Verneinung in Satz 1 des § 52 Abs. 7 HOAI 1996 genügt bereits das Planen in einer Leistungsphase, damit eine Leistung in allen Leistungsphasen, einschließlich der Örtlichen Bauüberwachung, anzurechnen ist (siehe auch den Artikel der Autoren im DIB 03/08). In § 57 Abs. 7 HOAI 1996 ist aber eine Objektplanung gemeint. Da der Objektplaner die Beleuchtung nur integriert und koordiniert hat und z. B. nicht die Lampenstandorte selbst festgelegt oder die Kabeltrassen in Lage und Höhe geplant hat, hat er gerade keine Objektplanung durchgeführt. Die Kosten der Beleuchtung sind folglich nicht zu den anrechenbaren Kosten hinzuzurechnen.

Nur zur Vollständigkeit sei darauf hingewiesen, dass die Fachplanung der Beleuchtung einer Verkehrsanlage nicht in der HOAI 1996 verordnet war. Denn § 68 HOAI 1996 führt aus, dass die technische Ausrüstung nur Anlagen von Gebäuden und entsprechende Anlagen von Ingenieurbauwerken umfasst. Die technische Ausrüstung von Verkehrsanlagen ist nicht aufgeführt und damit auch nicht in der HOAI 1996 verordnet. Hier wurden bisher immer Honorare frei vereinbart, häufig unter freier Verwendung der Regelungen der §§ 68 ff HOAI 1996.

Bei der zweiten Anfrage wird der Auftraggeber die Vergabe erst noch durchführen. Folglich greift die HOAI 2009. In § 45 HOAI 2009 ist verordnet, dass § 41 HOAI 2009 entsprechend gilt. In § 41 Abs. 2 HOAI 2009 ist geregelt, dass auch die Kosten der Technischen Anlagen, die der Auftragnehmer fachlich nicht plant oder fachlich nicht überwacht, bis zu 25 % der sonstigen anrechenbaren Kosten mit zu den anrechenbaren Kosten zählen. § 4 Abs. 1 Satz 3 HOAI 2009 führt aus, dass die HOAI 2009 bei den anrechenbaren Kosten auf die DIN 276-1 vom Dezember 2008 Bezug nimmt (nachfolgend DIN 276-1 bezeichnet). Das heißt, dass die Technischen Anlagen der Kostengruppe 400 anrechenbar sind. Das ergibt sich aus der amtlichen Begründung (BR-Ds. 395/09) zu § 41 HOAI 2009, wo ausgeführt ist: "Die sonstigen anrechenbaren Kosten in Absatz 2 setzen sich aus den Kosten in § 32 Absatz 1 bis 3 abzüglich der Kosten für Technische Anlagen (DIN 276 KG 400) zusammen." Damit ist eindeutig geregelt, dass die Kosten der Technischen Anlagen unter sinngemäßer Anwendung der DIN 276-1 auch dann zu den anrechenbaren Kosten nach § 45 HOAI 2009 zu zählen sind, wenn diese nicht mehr als 25 % der sonstigen anrechenbaren Kosten ausmachen. Auf Rückfrage teilte der Auftraggeber der GHV mit, dass der Anteil im vorliegenden Fall die 25 %-Grenze nicht überschreiten wird. Prüft man nun die Kostenzuordnung der DIN 276-1, stellt man fest, dass Beleuchtungsanlagen der Kostengruppe 445 zuzuordnen sind und damit der Kostengruppe 400. Damit ist nach HOAI 2009 die Beleuchtung auch dann zu den anrechenbaren Kosten zählen, wenn der Planer diese fachlich nicht plant oder überwacht. In der neuen HOAI genügt es dem Verordnungsgeber offensichtlich, wenn der Planer diese koordiniert und integriert, damit diese zu den anrechenbaren Kosten zu zählen

sind. Dabei wird der Verordnungsgeber wohl beachtet haben, dass die Koordination und Integration der Straßenbeleuchtung zu einem hohen Aufwand geworden ist.

Da der Planer im vorliegenden Fall auch die Fachplanung erbringen soll, ist zusätzlich zu klären, wie sich das Honorar für diese Planung nach HOAI 2009 ergibt. Nach § 51 Abs. 1 HO-Al 2009 umfassen die Leistungen der Technischen Ausrüstung die Fachplanungen für die Objektplanung. Hier sind keine Einschränkungen vorgenommen, so dass in der HOAI 2009 auch die Fachplanung für die Objektplanung der Verkehrsanlagen verordnet ist. § 51 Abs. 2 HOAI 2009 verordnet die Anlagengruppen 1 bis 8. Hier wird in der Begründung ausgeführt, dass ein Bezug zur DIN 276-1 gegeben ist. Demnach ist die Beleuchtung als Kostengruppe 445 der Anlagengruppe 4 zuzuordnen. Das Honorar für die Fachplanung der Beleuchtung von Verkehrsanlagen ist somit jetzt in der HO-Al 2009 verordnet, im Unterschied zur früheren HOAI 1996.

Im Ergebnis hat der Auftraggeber an den Objektplaner der Verkehrsanlage ein Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der Verkehrsanlage nach § 41 HOAI 2009 zu zahlen, zu denen auch die Kosten der Beleuchtung zu rechnen sind. Für den gleichen Planer als Fachplaner der Beleuchtung der Verkehrsanlage hat der Auftraggeber ein Honorar nach Teil 4 Abschnitt 2 Technische Ausrüstung nach den Regelungen der §§ 51 ff HOAI 2009 zu vergüten.

#### Fazit:

Waren die Kosten der Beleuchtung einer Verkehrsanlage in der HOAI 1996 beim Objektplaner nicht anrechenbar, wenn er die Beleuchtung nur integriert und koordiniert hat, und war die Beleuchtungsplanung als Fachplanung in der HOAI 1996 nicht verordnet, ist dies in der HOAI 2009 anders geregelt. In der HOAI 2009 sind die Kosten beim Objektplaner mit anzurechnen und das Honorar für die Beleuchtungsplanung ist als Fachplanung verordnet.

#### Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger; Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V. Schillerplatz 12/14

67071 Ludwigshafen Tel: 0621 – 68 56 09 00 Fax: 0621 – 68 56 09 01

www.ghv-guetestelle.de

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 01-02/2010, Seiten 50 bis 51